



Allgemeine Bedingungen der DUAL Police AIFM

Hinweis

Der gegenständliche Versicherungsvertrag beruht auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals in Textform gegen die Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt. Auf die Versicherungssumme werden auch die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen angerechnet.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz für den Fall, dass diese erstmals während der Versicherungsperiode oder einer vereinbarten Nachmeldefrist von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird, der durch die Pflichtverletzung einer relevanten Person bei der Ausübung von Tätigkeiten, für die die Versicherungsnehmerin rechtlich verantwortlich ist, verursacht wird (Versicherungsfall), insbesondere durch

- 1.1.1 den Verlust von Dokumentennachweisen für das Eigentumsrecht des Alternativen Investmentfonds (AIF) an Vermögenswerten;
- 1.1.2 Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen gegenüber dem AIF oder seinen Anlegern;
- 1.1.3 Handlungen, Fehler oder Auslassungen, aufgrund deren gegen Folgendes verstoßen wird:
 - 1.1.3.1 gesetzliche Pflichten und Verwaltungsvorgaben;
 - 1.1.3.2 die Pflicht, dem AIF und seinen Anlegern gegenüber Sachkenntnis und Sorgfalt walten zu lassen;
 - 1.1.3.3 treuhänderische Pflichten;
 - 1.1.3.4 Pflicht zur vertraulichen Behandlung;
 - 1.1.3.5 die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
 - 1.1.3.6 die Bedingungen, zu denen die Versicherungsnehmerin vom AIF zur Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt wurde;
- 1.1.4 das Versäumnis, angemessene Verfahren zur Prävention unredlicher, betrügerischer oder böswilliger Handlungen geschaffen, umgesetzt und beibehalten zu haben;
- 1.1.5 nicht vorschriftsmäßige Bewertung von Vermögenswerten oder Berechnung von Anteilspreisen;
- 1.1.6 eine durch die Pflichtverletzung einer relevanten Person verursachte Betriebsunterbrechung, Systemausfall oder Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements.

Für die Bestimmung der Versicherungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung maßgeblich.

DUAL Deutschland GmbH

Schanzenstraße 36 / Gebäude 197 | 51063 Köln | Tel. 0221 16 80 26 - 0 | Fax 0221 16 80 26 - 66 | info@dualdeutschland.com
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. (FH) Manuel Wirtz; Ass. jur., M.M., Annett Marschollek | HRB Köln 56034 | www.dualdeutschland.com
Kreissparkasse Köln Konto 310 551 388 BLZ 370 502 99 | IBAN: DE03 3705 0299 0310 5513 88 | SWIFT-BIC: COKSDE33

DUAL Deutschland ist Teil der DUAL International Group

1.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Hiervon abweichend sind Vermögensschäden auch solche, die sich aus Sachschäden herleiten, wenn diese zu Betriebsunterbrechung, Systemausfällen oder Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements führen.

1.3 Dritte

„Dritte“ sind andere natürliche oder juristische Personen als

- 1.3.1 die Versicherungsnehmerin oder deren Tochtergesellschaften im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch,
- 1.3.2 die Aktionäre bzw. Gesellschafter der Versicherungsnehmerin, sofern sich ihre Haftpflichtansprüche nicht ausschließlich aus ihrer Stellung als Anleger des AIFs herleiten.
- 1.3.3 relevante Personen gem. Ziffer 1.4.1 und 1.4.2
- 1.3.4 natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Versicherungsnehmerin beteiligt sind, welche der Versicherungsnehmerin die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglichen.
- 1.3.5 natürliche oder juristische Personen, die für die in 1.3.1 bis 1.3.4 benannten Personen oder zu deren Unterstützung handeln oder Ansprüche auf Weisung, Veranlassung oder Empfehlung dieser geltend machen.

1.4 Relevante Personen

„Relevante Personen“ sind:

- 1.4.1 Direktoren, Gesellschafter oder vergleichbare Personen oder Mitglieder der Geschäftsleitung der Versicherungsnehmerin. Geschäftsleitung ist/sind eine Person/Personen, die die Geschäfte eines AIFM gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU tatsächlich führt/führen sowie gegebenenfalls das geschäftsführende Mitglied oder die geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsgremiums.
- 1.4.2 Angestellte der Versicherungsnehmerin oder andere natürliche Personen, deren Dienste der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden und die an der von der Versicherungsnehmerin erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltungsdiensten beteiligt sind.
- 1.4.3 natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne des Art. 20 der Richtlinie 2011/61/EU unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Versicherungsnehmerin beteiligt sind, welche der Versicherungsnehmerin die gemeinsame Portfolioverwaltung ermöglichen.

1.5 Versicherte Tätigkeit

Als Ausübung von Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.1 gilt ausschließlich die Verwaltung von im Versicherungsschein aufgeführten AIFs. Übernimmt die Versicherungsnehmerin während der Vertragslaufzeit die Verwaltung weiterer AIFs, so kann nach Vorlage entsprechender Risikoinformationen der Einschluss in den Versicherungsvertrag beantragt werden.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen.

Die Abwehr umfasst die Übernahme gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten). Diese sind insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten die der Versicherungsnehmerin entstehen.

Abwehrkosten werden auch dann im Rahmen des Leistungsversprechens vollständig und nicht nur anteilig übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert die Versicherungssumme übersteigt.

Sofern der Schadenersatz in einer Fremdwährung ausgezahlt wird, gilt der amtliche Mittelkurs am Auszahlungstag.

2.2 Verfahrensführung, Anwaltswahl

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherungsnehmerin abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der Versicherungsnehmerin. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen der Versicherungsnehmerin zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen der Versicherungsnehmerin abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Die Anwaltswahl steht vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers der Versicherungsnehmerin zu. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten und darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sache angemessen sind.

2.3 Versicherungssumme, Kosten

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Versicherungssumme angerechnet und die Versicherungssumme stellt für alle versicherten Leistungen insgesamt die maximale Leistungsobergrenze dar. Auf die Versicherungssumme angerechnet werden daher insbesondere folgende Leistungen:

- Kosten der Freistellung gemäß Ziffer 2.1,
- sowie,
- Abwehrkosten gemäß Ziffer 2.1,
 - Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten.

Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten sowie für Zinsen, die die Versicherungsnehmerin infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers diesem schuldet, erfolgt keine Anrechnung.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers, dies gilt auch für weitere Abwehrkosten.

2.4 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere relevante Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere relevante Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch erstmals geltend gemacht wurde. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags und ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

2.5 Selbstbehalt

Je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt gilt der Selbstbehalt gemäß Versicherungsschein. Der Selbstbehalt findet in jedem Versicherungsfall Anwendung. Er ist von der Versicherungsnehmerin selbst zu tragen und bleibt unversichert. Der Versicherer ist innerhalb des Selbstbehalts insbesondere nicht zur Prüfung der Haftpflichtfrage oder zu einer Abwehr von Ansprüchen verpflichtet. Der Selbstbehalt wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

3.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung

Vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Sofern die vorsätzliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich oder rechtskräftig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend mit der Folge, dass die Versicherungsnehmerin dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurück zu gewähren hat.

3.2 Strafen

Ansprüchen, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen, oder Entschädigungen mit Strafcharakter gerichtet sind.

3.3 USA, Kanada

Ansprüchen, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf einer Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

3.4 Garantien, Vertragliche Haftung

Garantien oder sonstigen Zusagen, welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Garantiezusagen zur Wertentwicklung von Wertpapieren, Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivaten.

3.5 Wertentwicklung

Verlusten, die daraus entstehen, dass eine Anlage aufgrund widriger Marktbedingungen an Wert verloren hat oder aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst resultieren (Rendite-, Wertentwicklung, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerlichen Entwicklungen).

3.6 Betriebsunterbrechung

Verlusten, die bei einer Betriebsunterbrechung oder –beeinträchtigung entstehen, durch

3.6.1 behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

3.6.2 oder dem Umstand, dass der Versicherungsnehmerin zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Sanktionen /Embargos

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt. Dies gilt klarstellend nicht, sofern hierdurch EU-Recht (z.B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 o.a.) verletzt würde.

5. Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem Versicherungsvertrag anderer Art oder einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Berufshaftpflicht- oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der Versicherungsnehmerin vor.

Sollten mehrere Versicherungsverträge des Versicherers dieses Vertrages betroffen sein, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungen vereinbarte höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

6. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz der Versicherungsnehmerin oder eines von ihr verwalteten AIFs besteht Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. deren Ablehnung.

7. Dauer der Versicherung

7.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt sowie vor dem Zeitpunkt zu dem die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb wirksam wird bzw. eine genehmigte Tätigkeit vorliegt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

7.2 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

7.3 Zeitlicher Versicherungsumfang

7.3.1 Vorwärtsversicherung

Versichert sind Versicherungsfälle aufgrund während der Vertragslaufzeit begangener Pflichtverletzungen.

7.3.2 Unbegrenzte Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die auf einer vor Vertragsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern die Versicherungsnehmerin von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrags keine Kenntnis hatte.

7.3.3 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht für während einer Nachmeldefrist von 60 Monaten eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, sofern diese auf Pflichtverletzungen beruhen, die während der Vertragslaufzeit begangene wurden oder für die eine Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 7.3.2 besteht. Das Recht zur Nachmeldung besteht nach Beendigung des Versicherungsvertrags, sofern die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte.

Ein Angebot zur Verlängerung der Nachmeldefrist kann innerhalb eines Monats nach Ende der Vertragslaufzeit beim Versicherer angefordert werden.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

8. Umstandsmeldung

Die Versicherungsnehmerin kann bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages dem Versicherer Umstände vorsorglich melden, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Inanspruchnahme führen können. Die Meldung muss eine detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung, der Umstände, die zu dieser führten, sowie die Benennung der relevanten Person, welche die Pflichtverletzung begangen hat oder haben soll, sowie der möglichen Geschädigten und des möglichen Schadens enthalten.

Wird das Vertragsverhältnis durch den Versicherer beendet, kann eine Meldung noch innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende erfolgen. Für den Fall einer Inanspruchnahme wird dann angenommen, dass diese zu dem Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Sachverhalte erstmals erfolgte.

Das Recht zur Umstandsmeldung besteht nicht, sofern die Beendigung wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte.

9. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 Kapitalanlagegesetzbuch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie Umstände des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

10. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, soweit zulässig, weltweit.

11. Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten

11.1 Schriftform

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

11.2 Schadenanzeige

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

11.3 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens

Die Versicherungsnehmerin muss im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Sie hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und –Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

11.4 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer in Abweichung zu § 23 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende Gefahrerhöhungen anzuzeigen

- den Wechsel der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle über die Versicherungsnehmerin (dies gilt nicht für Anteils- oder Stimmrechtsverschiebungen auf Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder bisheriger Anteilseigner).

- die Erhöhung des Werts der Portfolios der von ihm verwalteten AIF um mehr als 15 %, wobei der Wert der Portfolios der verwalteten AIF die Summe der absoluten Werte aller Vermögenswerte aller von der Versicherungsnehmerin verwalteten AIF ist, einschließlich solcher, die mit Hilfe von Hebelfinanzierungen erworben wurden, wobei Derivate zu ihrem Marktwert bewertet werden.
- Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Gefahrerhöhung ist dem Versicherer innerhalb von einem Monat ab Kenntnis anzuzeigen.

11.5 Rechtsfolgen

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

11.6 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des VVG. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

12. Ansprechpartner

12.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

12.2 Bevollmächtigter Assekuradeur

Die DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36 / Gebäude 197, 51063 Köln ist im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers für die gesamte Verwaltung des Vertrages einschließlich des Prämieninkassos sowie für die Schadenbearbeitung zuständig. Sämtliche den Vertrag betreffende Korrespondenz wird über die DUAL Deutschland GmbH geführt.